

MUSIKKAPELLE ROSSHAUPTEN e.V.

Ausbildungsvereinbarung zwischen der Musikkapelle Roßhaupten e.V und

Schüler:	
Erziehungsberechtiger:	
Straße:	
Ort:	
Telefon:	
Instrument:	

1. Mitgliedschaft

Der Schüler/ die Schülerin tritt der Musikkapelle Roßhaupten e.V. als aktives Mitglied bei. Die Förderung setzt zu gegebener Zeit eine mindestens dreijährige aktive, regelmäßige Mitarbeit in der Musikkapelle (Stammkapelle) voraus. Die geförderten Ausbildungsjahre werden nicht angerechnet.

2. Förderung

Gefördert werden Schüler/ Schülerinnen mit einem Mindestalter von 10 Jahren und nicht älter als 20 Jahre. Der Unterricht erfolgt in einer der benachbarten Sing- und Musikschulen. Bei fehlenden Fachlehrern an den Musikschulen kann der Zuschuss auch bei einem gut ausgebildeten Privatlehrer genehmigt werden.

Gefördert werden 50 % der nachgewiesenen Ausbildungskosten, maximal jedoch 100 € pro Ausbildungsjahr. Die Zahlung erfolgt für höchstens fünf Ausbildungsjahre, jeweils am Ende des abgeschlossenen Ausbildungsjahres. Über eine weitergehende Förderung kann die Vorstandschaft der Musikkapelle individuell entscheiden.

Jede Zahlung bedingt die Zustimmung der Vorstandschaft der Musikkapelle und ist abhängig von der finanziellen Situation der Musikkapelle. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Förderung besteht nicht.

3. Rechte/ Pflichten

Der Schüler/ die Schülerin ist verpflichtet, die Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen und sich durch eigenes Üben auf den Unterricht vorzubereiten, um einen Ausbildungserfolg zu gewährleisten. Die Vorstandschaft der Musikkapelle ist jederzeit berechtigt, diesbezüglich Auskunft bei den jeweiligen Fachlehrern einzuholen. Der Schüler ist angehalten nach 2-3 Unterrichtsjahren den D1 Kurs erfolgreich zu absolvieren und an Ausbildungsensembles (Minibläser der Musikschule oder Jugendkapelle) teilzunehmen.

4. Rückforderungen

Sollte die Schülerin / der Schüler vorzeitig als aktives Mitglied der Musikkapelle ausscheiden, ist der Zuschuss wie folgt zurückzuzahlen:

Keine aktive Mitarbeit 100% des Zuschusses

Austritt im 1. Jahr
80% des Zuschusses
Austritt im 2. Jahr
60% des Zuschusses
Austritt im 3. Jahr
30% des Zuschusses

Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn ab Beginn der aktiven Mitwirkung bei der MK nicht mindestens an 60% der offiziellen Orchesterproben und Auftritten teilgenommen wird.

5. Mitteilungspflicht bei Änderungen

Jede Veränderung des Vertrages mit der Ausbildungsstätte ist der Musikkapelle unverzüglich mitzuteilen.

6. Kündigung

Es kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden, jedoch werden dann ausdrücklich die Rückzahlungen (s.o.) geltend gemacht. Die Musikkapelle Roßhaupten e.V. kann den Vertrag aus schwerwiegenden Gründen jederzeit fristlos kündigen.

7. Besonderes

Die Vorstandschaft der Musikkapelle Roßhaupten e.V. kann im Einzelfall abweichende Sondervereinbarungen treffen.